

SATZUNG

des Stadtsportbund Weimar e.V.



Beschlossen am 05. September 1997 in der Gründungsversammlung;
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juli 2006;
27. März 2012 und 28. April 2015;
Neufassung vom 09. Dezember 2020 durch Beschluss der Mitgliederversamm-
lung vom 06. November bis 09. Dezember 2020 im Umlaufverfahren.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtsportbund Weimar e.V., abgekürzt SSB Weimar.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar unter der Nr. VR 130960 eingetragen und hat seinen Sitz in Weimar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Stadt Weimar.

§ 2 Grundsätze und Werte

- (1) Der SSB Weimar sieht sich dem von den Mitgliedsorganisationen des LSB Thüringen beschlossenen Leitbild „Mitten im Sport - Mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet.
- (2) Der SSB Weimar als regionale Untergliederung des LSB Thüringen setzt sich gemeinsam und abgestimmt mit ihm für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
- (3) Grundlage des Wirkens des SSB Weimar ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organe und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (4) Der SSB Weimar vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.
- (5) Der SSB Weimar verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.
- (6) Der SSB Weimar tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
- (7) Der SSB Weimar bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung der Geschlechter ein.
- (8) Der SSB Weimar setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für seine natürliche Umwelt, die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.
- (9) Der SSB Weimar strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Weimar und den im Stadtrat vertretenen demokratischen Parteien bei Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des SSB Weimar ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
- (2) Der SSB Weimar fördert über das Wirken seines Jugendverbandes, der Sportjugend Weimar, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit.
- (3) Der SSB Weimar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der SSB Weimar ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Stadtsportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSB Weimar fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der SSB Weimar kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Ehrenamtsträger des SSB Weimar eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Aufgaben des SSB Weimar

- (1) Als regionale Gliederung des LSB Thüringen erfüllt der SSB Weimar die Aufgaben des LSB Thüringen im Stadtgebiet Weimar, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
- (2) Der SSB Weimar fördert, unterstützt und berät im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen seine Vereine und Verbände, insbesondere bei:
 - * der Vertretung der Interessen gegenüber der Stadt Weimar sowie deren politischen Gremien
 - * der Vereinsentwicklung
 - * der Förderung des Kinder- und Jugendsports, Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendverbandsarbeit
 - * der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Sporthelfern
 - * der Schulung von Vereinsvorständen
 - * der Umsetzung von Projekten
 - * der Förderung von Ehrenamt und freiwilligen Engagement

- (3) Der SSB Weimar pflegt die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und bildet Kooperationen mit anderen Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene.

§ 5 Satzungszusammenhang von Stadtsportbund Weimar und Landessportbund Thüringen

Die Satzung des SSB Weimar und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Thüringen einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder des SSB Weimar sind:

- (1) Die Sportvereine des LSB Thüringen, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Weimar haben.
- (2) Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Thüringen, deren Sportart in mindestens zwei dem SSB Weimar angehörenden Mitgliedsvereinen betrieben wird.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Sportvereine

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im SSB Weimar.

- (2) Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den SSB Weimar zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Sportvereine

- * Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen oder Auflösung des Vereins.
- * Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.
- * Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im SSB Weimar nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im SSB Weimar.

Eine Mitgliedschaft nur im SSB Weimar oder nur im LSB Thüringen ist ausgeschlossen.

- * Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen nach Anhörung des SSB Weimar.

Der Ausschluss ist zulässig:

- bei Handlungen, die sich gegen den LSB Thüringen und/oder den SSB Weimar, deren Zweck, deren Ziele, Werte, Grundsätze und Aufgaben sowie deren Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen.
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des LSB Thüringen und/oder die Satzung des SSB Weimar und/oder die Ordnungen des LSB Thüringen.
- bei fehlender Mitgliedschaft in einem Verband gemäß der LSB Satzung § 11 Abs. (2) und (3).
- bei Verlust der Gemeinnützigkeit oder bei fehlendem Nachweis eines gültigen Freistellungsbescheides.
- bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB Thüringen oder dem SSB Weimar sechs Monate nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.

(2) Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden

- * Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen oder Auflösung des Sportfachverbandes bzw. seiner gebietsrelevanten regionalen Untergliederung.
- * Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.
- * Die Beendigung der Mitgliedschaft des Sportfachverbandes im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft der Untergliederung im SSB Weimar nach sich.
- * Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn die Sportart der gebietsrelevanten regionalen Untergliederung eines Sportfachverbandes nur noch in weniger als zwei dem SSB Weimar angehörenden Mitgliedsvereinen betrieben wird.

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten, Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Mitglieder, gemäß § 6 Abs. 1 sind verpflichtet, Beiträge an den SSB Weimar zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - * ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Höhe der Beiträge und weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

- (4) Der SSB Weimar und LSB Thüringen können ein gemeinsames Einzugsverfahren für ihre Mitgliedsbeiträge vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des SSB Weimar.

§ 10 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Informationen im SSB Weimar, einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgen per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderungen mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt über die Plattform www.unser-sportverein.net.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Daten, insbesondere Postanschrift, zu pflegen.
- (3) Alle Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter www.ssb-weimar.de verfügbar.

§ 11 Organe

Die Organe des SSB Weimar sind:

- * die Mitgliederversammlung,
- * der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung (Stadtsporttag)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Sportvereine und der dem SSB Weimar angehörenden regionalen Mitgliedsverbände.
- Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Auf der Mitgliederversammlung sind die Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen zu wählen.
- In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Thüringen stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung „Stadtsporttag“. Dieser wird rechtzeitig vor dem Landessporttag tagen. Auf dem Stadtsporttag werden die Delegierten des SSB Weimar für den Landessporttag sowie der Vorstand des SSB Weimar gewählt.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- * Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - * Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - * Bestätigung des Haushaltplanes und des Jahresabschlusses
 - * Entlastung des Vorstandes
 - * Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend
 - * Wahl der Kassenprüfer

- * Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung bzw. den Landessporttag des LSB Thüringen
 - * Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen
 - * Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen
 - * Beschlussfassung über Anträge
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 6 Wochen vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem SSB Weimar mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem SSB Weimar mitzuteilen.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail und auf der Homepage des SSB Weimar bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des SSB Weimar sind grundsätzlich nicht dringlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren durchzuführen.
- (6) Im virtuellen Verfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscod mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 48 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Versendung der E-Mail an die letzte dem SSB Weimar bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- (7) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscod keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des SSB Weimar verlangt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
- (9) Stimmenverteilung:
- * Jedes Mitglied sowie jedes Vorstandsmitglied haben eine Stimme.

- * Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein je weitere angefangene 500 Mitglieder eine weitere Stimme.
 - * Die gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Thüringen erhalten je weitere angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine weitere Stimme.
- (10) Stimmberechtigt sind der von den Mitgliedsvereinen entsandte Vertreter, der Vertreter der regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände sowie die Vorstandsmitglieder.
 - (11) Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Innerhalb eines Vereins sowie einer gebietsrelevanten regionalen Untergliederung der Sportfachverbände können jedoch die Stimmen auf einen Vertreter gebündelt werden.
 - (12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (13) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
 - (14) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen Satzungsänderungen, diese bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.
 - (15) Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des SSB Weimar, ersatzweise die Wahlordnung des LSB Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.
 - (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand des Stadtsportbund Weimar

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - * der Vorsitzende
 - * zwei stellvertretende Vorsitzende
 - * der Schatzmeister
 - * bis zu drei Beisitzer
 - * der Vorsitzende der Sportjugend Weimar
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den SSB Weimar einzeln.
- (3) Die Vorstandsmitglieder – ausgenommen der Vorsitzende der Sportjugend Weimar – werden vom Stadtsporttag gewählt.

- (4) Der Vorsitzende der Sportjugend Weimar wird vom Sportjugendtag gewählt.
- (5) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode freierwerdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands regelt.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, entsprechend der Schwerpunktaufgaben des SSB Weimar, Arbeitsgruppen und Kommissionen einrichten. Die Mitglieder werden vom Vorstand für den notwendigen Zeitraum berufen.

§ 14 Ordnungen

- (1) Der SSB Weimar gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - * Geschäftsordnung,
 - * Finanzordnung,
 - * Jugendordnung,
 - * Wahlordnung

§ 15 Finanzierung

- (1) Der SSB Weimar finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.
- (2) Eine weitere Förderung erhält der SSB Weimar auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des LSB Thüringen.

§ 16 Verwaltung des SSB Weimar

- (1) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann der SSB Weimar eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 17 Sportjugend Weimar

- (1) Die Sportjugend Weimar ist die Jugendorganisation des SSB Weimar.
- (2) Die Sportjugend Weimar gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SSB Weimar bedarf.
- (3) Die Sportjugend Weimar nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz wahr. Sie führt und verwaltet sich eigenständig im Rahmen der Satzung des SSB Weimar und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Die Sportjugend Weimar wird im Rechtsverkehr vom SSB Weimar vertreten.

§ 18 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des SSB Weimar einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der SSB Weimar eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 20 Auflösung des Stadtsportbundes Weimar

Die Auflösung des SSB Weimar kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt der SSB Weimar im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des SSB Weimar abwickeln.

Bei Auflösung des SSB Weimar oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den LSB Thüringen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Stadtgebiet Weimar zu verwenden hat.

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.